

Anlage 1

Darstellung der angenommenen Be- bzw. Entlastungen der Landschaftsverbände durch den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Belastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Folgende Belastungen ergeben sich sämtlich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs:

1. Grundbetrag für die Weiterführung der bisherigen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts

Der Grundbetrag entspricht dem im Rahmen der letzten Evaluierung des Belastungsausgleichs nach den Regelungen des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelten Betrag zum Fortschreibungsstand 2023.

Bei der Ermittlung bereits berücksichtigt sind die derzeit durch Landesmittel gesondert finanzierten und gem. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs gestellten Tarifbeschäftigten in Höhe von ca. 3 Millionen €, Sachkosten in Höhe von 10.257,66 € je 1,0 VZÄ sowie der pandemieunabhängige Ausgleich für die Durchführung der Aufgaben nach §§ 56 bis 58 Infektionsschutzgesetz.

Geplante Summe des bisherigen Belastungsausgleich für das Jahr 2023 = Grundbetrag: **13,4 Millionen €¹**

¹Der Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände zur Erledigung von Aufgaben des SER mit einem Betrag von zuletzt 13,4 Millionen € entfällt ab 2024; dieser Betrag wird aber in der nachfolgenden Berechnung als angenommene Basisbelastung des SGB XIV für die Landschaftsverbände (weiter) zugrunde gelegt und um die im weiteren aufgeführten Positionen ergänzt.

2. Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands:

Aufgabe	Mit Aufgabenerledigung beauftragte Laufbahngruppe	Zeitaufwand je Aufgabe	Anzahl der Vorgänge	Personalaufwand ²
a) Personal für die Bereiche Teilhabe und besondere Leistungen im Einzelfall. ³	Laufbahngruppen 1.2,2.1 und 2.2	Entspricht 1:1 dem bisher bei den Landschaftsverbänden eingesetzten Personal im Bereich der Kriegsopferfürsorge.		LVR: $LG\ 2.2\ (A\ 15) \times 1\ VZ\ddot{A} = 148.100\ € \times 1 = 148.100\ €$ $LG\ 2.1\ (A\ 12) \times 22\ VZ\ddot{A} = 110.900\ € \times 22 = 2.439.800\ €$ $LG\ 1.2\ (A\ 8) \times 3\ VZ\ddot{A} = 80.600\ € \times 3 = 241.800\ €$ LVR Gesamt: 2.829.700 € LWL: $LG\ 2.2\ (A\ 15) \times 0,3\ VZ\ddot{A} = 148.100\ € \times 0,3 = 44.430\ €$ $LG\ 2.1\ (A\ 12) \times 16,7\ VZ\ddot{A} = 110.900\ € \times 16,7 = 1.852.030\ €$ $LG\ 1.2\ (A\ 8) \times 7\ VZ\ddot{A} = 80.600\ € \times 7 = 564.200\ €$ LWL Gesamt: 2.460.660 € Gesamt: 5.290.360 €
b) Pauschale für die Durchführung von SGB XIV-Verfahren	Verschieden	1,3 x dem Zeitaufwand für bisherige SER-Verfahren	7.000 ⁴	$0,01646\ VZ\ddot{A}^5 \times 1,3 = 0,021398\ VZ\ddot{A} \times 7.000 = 149,786\ VZ\ddot{A} \times \text{Fallkostenpauschale}^6 \text{ i.H.v. } 56.015\ € = 8.390.262,79\ €$ Zu verrechnen sind die bereits im bisherigen Belastungsausgleich veranschlagten Personalkosten für Erstanträge nach dem OEG für diesen Zeitraum i.H.v. $67,60\ VZ\ddot{A} \times 56.015\ € = 3.786.614\ €$ Es verbleibt ein zusätzlicher Personalaufwand von 4.603.648,79 €

² Sofern nicht abweichend im Folgenden angegeben, richtet sich die Ermittlung der Personalkosten nach den Durchschnittswerten für die Beamtenbesoldung der KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2024 (Bericht 10/2023 vom 31.07.2023). Die angegebenen Werte enthalten neben den Ist-Jahresbruttogehältern daher ebenfalls bereits Werte für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 59 %.

³ Der Personalaufwand für die bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die zukünftig als Teilhabeleistungen sowie besondere Leistungen im Einzelfall im SGB XIV geführt werden, wird derzeit vom Land nicht ausgeglichen und ist daher auch nicht im Sockelbetrag nach Nr. 1 enthalten. Die Aufgabe stellt insofern eine auszugleichende zusätzliche Belastung der Landschaftsverbände dar.

⁴ Im Jahr 2021 sind bei den beiden Landschaftsverbänden 4.432 Anträge auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz sowie §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz eingegangen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten großen Aufklärungskampagnen und medialen Berichterstattungen rund um das Inkrafttreten des SGB XIV in den Jahren ab 2024 jeweils deutlich mehr Anträge von Gewaltopfern als bisher gestellt werden. Es wird daher von einem jährlichen Eingang von ca. 7.000 Anträgen pro Jahr ausgegangen.

⁵ Bisheriger Wert für die Bearbeitung von Erstanträgen nach dem SER im Rahmen des derzeitigen Belastungsausgleichs.

⁶ Gem. § 9 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 482).

c) Übernahme von Regressaufgaben nach § 81a BVG von der Bezirksregierung Münster	Laufbahngruppe 2.1	Entspricht 1:1 den bisher bei der BR Münster erledigten Aufgaben		LG 2.1 (A12) x 8 VZÄ = 8 x 110.900 € = 887.200 € Gesamt 887.200 €
d) Durchführung der Vorschriften zu Besitzständen nach Kapitel 23 SGB XIV	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	13.168	$0,75h \times 13.168 \text{ Fälle} : 1.671^7 = 5,91 \text{ VZÄ (A12)} = 5,91 \times 110.900 \text{ €}$ Auszugleichen ausschließlich in 2024: 655.419 €
e) Aufwand zur Durchführung der §§ 56 Infektionsschutzgesetz (verbliebene Anträge infolge Corona-Pandemie)				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,5 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2025: 3 Millionen €
f) Einmaliger Aufwand für Einführungsprojekte zum SGB XIV einschl. des IT-Fachverfahrens				LVR: 1,5 Millionen € LWL: 1,3 Millionen € Auszugleichen ausschließlich in 2024: 2,8 Millionen €
g) Einmaliger Aufwand für die Sonderleistung nach Artikel 1 § 4	Laufbahngruppe 2.1	0,75 h	16	$0,75 h \times 16 \text{ Fälle} : 1.671 = 0,007 \text{ VZÄ (A12)} = 0,007 \times 110.900 \text{ €}$ Auszugleichen ausschließlich in 2024: 776,30 €

Summe 2024: 17,24 Millionen €
Summe 2025: 13,78 Millionen €
Summe ab 2026: 10,78 Millionen €

3. Sachaufwand: 10% des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

2024: 1,44 Millionen €

2025: 1,38 Millionen €

Ab 2026: 1,08 Millionen €

4. sonstiger aufgabenspezifischer Sachaufwand

0

5. Verwaltungsgemeinkosten: 5 % des Personalaufwands (Ziffer 2 Buchstabe a) bis e))

⁷ Vgl. KGSt-Handreichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2023/2023, Anhang 9.1

2024: 720.000 €

2025: 690.000 €

Ab 2026 540.000 €

6. Investitionskosten

0

7. Summe der Belastungen

Für das Jahr 2024: $13.400.000 \text{ €} + 17.240.000 \text{ €} + 1.440.000 \text{ €} + 720.000 \text{ €} =$
rd. **32,80 Millionen €**

Für das Jahr 2025: $13.400.000 \text{ €} + 13.780.000 \text{ €} + 1.380.000 \text{ €} + 690.000 \text{ €} =$
rd. **29,25 Millionen €**

Für die Jahre ab 2026: $13.400.000 \text{ €} + 10.780.000 \text{ €} + 1.080.000 \text{ €} + 540.000 \text{ €} =$
rd. **25,80 Millionen €**

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs bezifferbaren Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich folgende Entlastungen:

Artikel 2:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden aufgehoben. Es ergibt sich eine Entlastung in Höhe des bisher gezahlten Belastungsausgleichs. Die Zahlung wird letztmalig in 2023 erfolgen.

Artikel 3:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge werden aufgehoben. Bisher von den Landschaftsverbänden selbst getragene Leistungsausgaben sowie Personalkosten fallen zukünftig nicht mehr an.

- Leistungsausgaben: Der Wegfall der Leistungsausgaben kann den Landschaftsverbänden nicht entgegengehalten werden, da die der Änderung zu Grunde liegende Rechtsgrundlage mit Kostenübernahme durch den Bund nicht durch den Landesgesetzgeber geschaffen wurde.
- Personalkosten: Der Wegfall der Kosten i.H.v. 4,8 Mio. € für das bei den Landschaftsverbänden derzeit für die Aufgaben der Kriegsopferfürsorge eingesetzte Personal ist den Landschaftsverbänden dagegen als konnexitätsrelevante Aufgabenentlastung anzurechnen, da diese Aufgaben und die Zuweisung durch Landesgesetz inhaltlich erhalten bleiben und lediglich fachlich jetzt auf Basis einer neu zusammengefassten Rechtsgrundlage ausgeübt werden. Dies gilt ungeachtet der Frage des Zeitpunktes der Übertragung der Aufgaben. Hierbei handelt es sich um eine zu-rechenbare Entlastung.

Artikel 6 und 7:

Die bisherigen Aufgaben der Landschaftsverbände nach dem Alten- und Pflegegesetz werden aufgehoben. Es ergibt sich folgende Entlastung der Landschaftsverbände:

- Bisherige jährliche Leistungsausgaben i.H.v. = **165.000 €**
- Bisherige Personalkosten i.H.v. 1 VZÄ der Laufbahngruppe 2.1. = 110.900 + 15 % Sach- und Gemeinkostenzuschlag = **127.535 €**

Gesamt: 292.535 €

Weitere Entlastungen ergeben sich aus dem Gesetzentwurf nicht.

Gesamtentlastung jährlich: 5,09 Millionen €⁸

Ergebnis der bezifferbaren Be- und Entlastungen:

Jahr	Belastung	Entlastung	Ergebnis
2024	32,80 Millionen €	5,09 Millionen €	27,71 Millionen €
2025	29,25 Millionen €	5,09 Millionen €	24,16 Millionen €
Ab 2026	25,80 Millionen €	5,09 Millionen €	20,71 Millionen €

Darstellung der zum Zeitpunkt des Gesetzentwurfs noch nicht bezifferbaren Be- und Entlastungen pro Jahr im Zeitraum ab 2024:

Die aus den ausstehenden Verordnungen des Bundes zur Umsetzung des SGB XIV entstehenden zusätzlichen Be- bzw. Entlastungen können an dieser Stelle nicht abgebildet werden, da die Regelungen inhaltlich noch weitgehend unbekannt sind.

Alle Versorgungsberechtigten sind zum 1. Januar 2024 im Bereich der Hilfsmittel- sowie Pflegeleistungen in das System der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII sowie das System der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem SGB XI zu überführen. Darüber hinaus werden die Bestandsfälle des alten Rechts zum 1. Januar 2024 im Rahmen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5 SGB XIV sowie der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV einem Systemwechsel unterzogen, sodass bisher von den Landschaftsverbänden als Träger der Sozialen Entschädigung selbst erbrachte Leistungen (z.B. Pflegeleistungen nach § 35 BVG) zukünftig vom jeweils zuständigen Träger nach SGB V, SGB VII bzw. SGB XI erbracht werden. Eine Schätzung der hierdurch entstehenden Be- bzw. Entlastungen ist im Vorhinein auf Grund von noch nicht ausgestalteten bundeseinheitlichen Regelungen nicht möglich.

Durch die in Artikel 10 § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Evaluierung des Belastungsausgleichs (geplant zum Stichtag 1. Januar 2027) und die rückwirkende Anpassung ist jedoch gewährleistet, dass die aufgeführten Be- und Entlastungen zu einem späteren Zeitpunkt betrachtet, bewertet und ausgeglichen werden. Im Nachgang wird der Belastungsausgleich regelmäßig alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

⁸ Die Entlastungen aus Artikel 3, 6 und 7 summieren sich auf 5,09 Millionen €, die als Entlastung zugrunde gelegt wird.